



Markt Biberbach Rathausplatz 1 86485 Biberbach

Sachbearbeiter: Fr. Link
Rathausplatz 1
86485 Biberbach

Zimmer: 205
Telefon: 08271/8018-15
Fax: 08271/8018-40
E-Mail: steueramt@biberbach.de
Internet: www.biberbach.de
Öffnungszeiten:
Mo. – Fr.: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Do.: 14:30 Uhr – 18:00 Uhr
Di.: geschlossen

Biberbach, den 09.04.2025

Mittagsbetreuung im Schuljahr 2025/2026

Sehr geehrte Eltern,

wie im Schuljahr 2024/2025 bietet der Markt Biberbach auch im Schuljahr 2025/2026 an der Schule Biberbach eine Mittagsbetreuung für die Grundschüler an, sofern eine ausreichende Anzahl von Anmeldungen für diese Einrichtung eingehen. Das Betreuungsangebot ist dem Markt Biberbach großes Anliegen, weshalb im vergangenen Jahr viel Geld in neue Ausstattung investiert wurde und auch letztlich das Defizit von der Gemeinde getragen wird.

Um staatliche Fördermittel zu erhalten, ist **während des ganzen Schuljahres** eine Gruppe mit mindestens 12 Schülerinnen und Schüler zu betreiben.

Die Mittagsbetreuung soll unter folgenden Vorgaben erfolgen:

- Beaufsichtigung der Schüler vom Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts bis 14.00 Uhr oder auch bis 16.00 Uhr (bei ausreichenden Anmeldezahlen) an der Schule durch geeignetes Personal.
- Sozial- und freizeitpädagogisch ausgerichtete Betreuung.
- Mittagsverpflegung (um 13.00 Uhr) wird gereicht falls dies mindestens für 10 Kinder bestellt wird. Mitgebrachte Brotzeiten können verzehrt werden. Sollte ein entsprechendes Angebot (Preis 4,00 € / Tag) gemacht werden, ist das Essen für Kinder die länger als 14.00 Uhr in der Mittagsbetreuung bleiben, verbindlich zu buchen. Kinder die bis 14.00 Uhr nach Hause gehen, können das Essen erhalten.

Es kann grundsätzlich nur für volle Monate, für alle Tage an denen die Mittagsbetreuung besucht wird Essen gebucht werden. Die Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Antragssteller muss 4 Wochen zum Monatsende erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich bei Markt Biberbach einzureichen. Tageweise Abmeldungen aus dringenden Gründen (z.B. Urlaub, Arzttermin, Erkrankung) müssen schnellstens (nach Möglichkeit spätestens 3 Tage vorher) mitgeteilt werden. Bei zu kurzfristiger Abmeldung für die Stornierung der Essenslieferung (z.B. plötzliche Erkrankung) muss das Entgelt für das gelieferte Essen entrichtet werden, auch wenn dieses nicht eingenommen wird.

- Hausaufgabenbetreuung - falls die Mittagsbetreuung länger als bis 14.00 Uhr angeboten wird. Unter der Voraussetzung, dass staatliche Fördermittel gewährt werden, sind von den Eltern **monatlich** folgende Gebühren pro Kind zu entrichten:

	Gebühren/Monat	
	<u>bis 14.00 Uhr</u>	<u>länger als 14 Uhr</u> <u>(max. 16 Uhr)</u>
Besuch der Mittagsbetreuung 1-2 Tage pro Woche	60,00 €	84,00 €
Besuch der Mittagsbetreuung 3-5 Tage pro Woche	82,00 €	126,00 €

Bei wechselnden Besuchszeiten ist die Monatsgebühr für die längste Tagesbesuchszeit zu entrichten.

Wir weisen darauf hin, dass die Kinder nach der Mittagsbetreuung von Ihnen selbst von der Schule abgeholt werden müssen – falls Ihr Kind nicht selbst nach Hause gehen kann -, wenn eine Mitfahrt im regulären Schulbus nicht möglich ist (generell nach 13.00 Uhr, oder z.B. bei Hitzefrei in der Schule).

Masernimpfung

Am 1. März 2020 ist das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention in Kraft getreten. Der Nachweis, dass Impfschutz besteht, muss bei Kindern seit 1. März 2020 vor der Aufnahme in die Einrichtung durch die Sorgeberechtigten vorgelegt werden. **Eine Neuaufnahme kann ohne Nachweis grundsätzlich nicht erfolgen.** Sollte der Nachweis bereits erbracht worden sein, ist eine erneute Vorlage nicht erforderlich.

Tabellarische Übersicht der geltenden Regelungen

(Bayerisches Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 13.01.2022)

Tabelle 1. Bestandsfälle (Personen, die am 1. März 2020 bereits in Gemeinschaftseinrichtungen betreut wurden)

Bei Beginn der Betreuung (vor dem 1. März 2020) noch nicht vollständig geimpfte Kinder	Nachweis der vollständigen Impfung bis 31. Juli 2022 vorzulegen*	Bei fehlendem Nachweis Meldung an das Gesundheitsamt (GA) frühestens nach dem 31. Juli 2022
---	---	---

* oder ärztlicher Nachweis einer medizinischen Kontraindikation

Tabelle 2. Neuaufnahme, Wechsel der Einrichtung oder Betreuungsbeginn von Kindern ab 1. März 2020

	Neuaufnahme	nachträgliche Erbringung des Nachweises
Kinder, die bei Beginn der Betreuung älter als 2 Jahre sind	Impfnachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder Nachweis einer Immunität gegen Masern erforderlich	entfällt
Kinder mit vorübergehender medizinischer Kontraindikation oder ärztlichem Attest	Nachweis durch ärztliches Attest erforderlich	Impfnachweis oder Nachweis einer Immunität innerhalb von einem Monat nach Wegfall der medizinischen Kontraindikation vorzulegen; Bei fehlendem Nachweis Meldung an GA nach Ablauf von einem Monat nach Wegfall der medizinischen Kontraindikation

* Sollten gesetzliche Änderungen erfolgen, ist der Markt Biberbach verpflichtet, diese in der jeweils gültigen Fassung umzusetzen

Corona-Pandemie (SARS-CoV-2)

Die in der Grundschule bekannt gegebenen Regelungen in der jeweiligen gesetzlichen Fassung gelten auch vollumfänglich in Bezug auf die Mittagsbetreuung. Der Markt Biberbach kann zudem, je nach Infektionsgeschehen, im Rahmen seines Hausrechts, auch weitergehende Regelungen treffen.

Klarstellend weisen wir auch daraufhin, dass die Rektorin der Schule und das Personal für die Mittagsbetreuung weisungsbefugt sind und das Hausrecht ausüben.

Sollten Sie das Angebot der Mittagsbetreuung nutzen wollen, füllen Sie bitte den beiliegenden Betreuungsvertrag aus und senden Sie diese bis **spätestens 20.06.2025** an die Gemeindeverwaltung zurück.

Auch Kinder, die bereits im Schuljahr 2024/2025 die Mittagsbetreuung besuchen, müssen für das kommende Schuljahr wieder neu angemeldet werden.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jarasch', written in a cursive style.

Jarasch
1. Bürgermeister

Anlage:
Betreuungsvertrag

Absender:

.....
Vor- u. Zuname der Erziehungsberechtigten

.....
Straße, Hs.Nr.

.....
PLZ, Wohnort

.....
Telefon privat

.....
Telefon mobil

.....
E-Mail

An den
Markt Biberbach
Rathausplatz 1
86485 Biberbach

Betreuungsvertrag / Anmeldung zur Mittagsbetreuung

1. Betreuung

a) Für den Fall, dass im Schuljahr 2025/2026 eine Mittagsbetreuung durchgeführt wird, melde(n) ich/wir mein/unser Kind

.....
Name des Kindes

.....
geb. am

für einen Platz in der Betreuungsgruppe **verbindlich für das ganze Schuljahr an.**

Ich wünsche eine Betreuung

bis 14.00 Uhr

bis 16.00 Uhr

Montags bis Freitags oder

an folgenden Wochentagen:.....

(Angabe der Wochentage)

Ich verpflichte mich, die monatliche Gebühr zu entrichten.

Ich/wir erteilen mit der Anmeldung unser Einverständnis zum Daten- und Informationsaustausch zwischen Schule und Mittagsbetreuung.

b) Falls Mittagessen zum Preis von 4,00 € pro Tag angeboten wird, nehme ich dieses Angebot in Anspruch (für Kinder die länger als bis 14.00 Uhr angemeldet werden, muss das Essen gebucht werden).

- Essen wird für alle Tage des Besuches der Mittagsbetreuung gebucht.

Ja

Nein

c) Die Kosten für das Mittagessen werden als monatliche Pauschale abgebucht; am Ende des Schuljahres erfolgt eine taggenaue Abrechnung.

2. Abholung des Kindes

- a) Mein Kind darf alleine nach Hause gehen
 Mein Kind wird abgeholt. Die pünktliche Einhaltung des Abholtermines ist verpflichtend.
- b) Abholberechtigte Personen (auch im Notfall):

.....

.....

.....

.....

Diese Personen müssen sich beim erstmaligen Abholen bei der Mittagsbetreuung vorstellen. Die Personenberechtigten verpflichten sich, den konkreten Ablauf der Mittagsbetreuung mit ihrem Kind zu besprechen und ihr Kind über die einzelnen Umstände zu informieren.

3. Erkrankungen oder Unfall des Kindes / ärztliche Versorgung im Notfall

- a) Der/Die Erziehungsberechtigte/n hat der Mittagsbetreuung im Einzelfall unverzüglich zu melden, dass
- das Kind erkrankt ist
 - das Kind oder eine andere Person, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebt, an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. In diesem Fall behält sich die Mittagsbetreuung vor, das Kind vom Besuch der Mittagsbetreuung auszuschließen.
 - das Kind auf dem Weg zwischen der Mittagsbetreuung und seiner Wohnstätte einen Unfall erlitten hat
- b) Infektionserkrankungen, die unter das Infektionsschutzgesetz fallen (z. B. Windpocken, Scharlach, Mumps, Keuchhusten) und der Befall von Kopfläusen sind der Mittagsbetreuung unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen darf das Kind die Mittagsbetreuung erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung wieder besuchen.

c) Masernschutz

Das Gesetz zum Schutz vor **Masern** und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz, BGBl. I S. 148) vom 10. Februar 2020 ist am 1. März 2020 in Kraft getreten. Der Nachweis, dass Impfschutz besteht, muss bei Kindern seit 1. März 2020 vor der Aufnahme in die Einrichtung durch die Sorgeberechtigten vorgelegt werden. **Eine Aufnahme kann ohne Nachweis nicht erfolgen. Bei bereits betreuten Kindern ist der Nachweis unverzüglich zu erbringen.** Wenn der Nachweis bereits erbracht worden ist, ist eine erneute Vorlage nicht erforderlich. Sollte kein Nachweis vorliegen, ist die Marktgemeinde verpflichtet nach dem 31.07.2022 Meldung an das Gesundheitsamt vorzunehmen.

d) Corona-Pandemie (SARS-CoV-2)

Die in der Grundschule bekannt gegebenen Regelungen in der jeweiligen gesetzlichen Fassung gelten auch vollumfänglich in Bezug auf die Mittagsbetreuung. Der Markt Biberbach kann zudem, je nach Infektionsgeschehen, im Rahmen seines Hausrechts, auch weitergehende Regelungen treffen.

- d) Für den Fall, dass das Kind während eines Aufenthalts in der Mittagsbetreuung erkrankt oder einen Unfall erleidet, ist neben der abholberechtigten Person unverzüglich zu benachrichtigen:

.....

.....

.....

Folgende Informationen sind für die Übernahme der Aufsichtspflicht während der Mittagsbetreuung unerlässlich und **müssen** von den/der Erziehungsberechtigten Person angegeben werden:

d) Ist bei Krankheit und Unfall keine der zu verständigenden Personen erreichbar oder ist eine medizinische Maßnahme unverzüglich einzuleiten, sind die Mitarbeiter der Mittagsbetreuung im Notfall gesetzlich verpflichtet einen Arzt zu konsultieren, der das Kind untersucht, oder sonstige Notwendige Maßnahmen einzuleiten. Die/Der Erziehungsberechtigte erklären sich mit dieser Vorgehensweise ausdrücklich durch ihre Unterschrift einverstanden.

Für den Notfall sind deshalb folgende Angaben erforderlich:

- Name der Krankenversicherung:
- Name des/der Hauptversicherten:
- Versicherungsnummer des Kindes:
- Kontaktdaten des Hausarztes:
-
-
-

4. Krankheiten oder Besonderheiten

Meines Kindes wie z. B. Allergien, chronische Erkrankungen, regelmäßiger Medikamentenbedarf, soziale Schwächen, bekannte Neigungen zu Heimweh etc.

.....

.....

.....

.....

5. Besondere Essgewohnheiten / Lebensmittel-Unverträglichkeiten

.....

.....

6. Mein Kind ist gegen Tetanus geimpft:

- ja
- nein

7. Haftung

Der Markt Biberbach haftet nicht für Verlust/ Beschädigung privater Gegenstände und Garderobe. Ebenso wenig für das Auftreten von Infektionskrankheiten infolge fehlender Impfungen.

8. Ausschluss vom Besuch

- a) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn es innerhalb der letzten beiden Monate mehr als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,
- Es erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch Ihres Kindes in der Mittagsbetreuung nicht interessiert sind,
 - Die Personensorgeberechtigten das Kind wiederholt nicht zum Ende der Öffnungszeiten abgeholt haben,
 - Das Kind fortgesetzt die Gemeinschaft gestört oder andere Kinder gefährdet hat,
 - Der Betreuungsplatz auf Grund falscher Angaben seitens der Personensorgeberechtigten erlangt wurde,
 - Die Gebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule des Marktes Biberbach für zwei Monate ganz oder teilweise nicht entrichtet wurde,
 - Bei Diebstahl oder vorsätzlicher Sachbeschädigung

Über die Dauer des Ausschlusses entscheidet der Markt Biberbach.

- b) Vorübergehender Ausschluss vom Besuch: Kinder bzw. deren Sorgeberechtigte und Familienangehörige dürfen im Falle von Erkrankungen, die in § 34 IfSchG genannt sind, die Mittagsbetreuung und die für den Betrieb der Mittagsbetreuung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Mittagsbetreuung nicht benutzen und auch nicht an Veranstaltungen der Mittagsbetreuung teilnehmen. Gleiches gilt bei Läusebefall, wenn eine Bestätigung über die korrekte Behandlung nicht abgegeben wird. Der erneute Besuch der Mittagsbetreuung ist nach dem IfSchG dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen ist bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von eventuellen Kosten des ärztlichen Attests oder Urteils.
- c) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist vorher anzudrohen. Den Personensorgeberechtigten ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss fällt der Markt Biberbach. Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen und zu begründen.
- d) Abweichend von c) ist in den Fällen des Abs b) die sofortige, mündliche Entscheidung des Personals der Mittagsbetreuung in Absprache mit dem Markt Biberbach möglich. Die Entscheidung ist schriftlich nachzureichen.
- e) Ein Anspruch auf Wiederaufnahme für Kinder, die vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen wurden besteht nicht.

9. Kündigung

Die Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Antragsteller beträgt 4 Wochen zum Monatsende. Die Kündigung ist schriftlich beim Markt Biberbach einzureichen.

10. Kosten und Zahlungsmodalitäten

Die Gebühr für die Mittagsbetreuung und das Mittagessen kann per Bankeinzug erhoben werden. Ein vollständig ausgefülltes „SEPA-Lastschriftmandat“ liegt bei.

11. Schlussbestimmungen

- a) Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden.
- b) Die Vertragspartner sind sich einig, dass Vertragsbestimmungen, die geltendem oder künftig in Kraft tretendem Recht widersprechen, der Rechtssituation anzupassen sind. Die Gültigkeit dieser Vereinbarung wird im Übrigen durch unwirksame Einzelbestimmungen nicht berührt.
- c) Die Vertragspartner verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und Rücksichtnahme.
- d) Da die Mittagsbetreuung, insbesondere die Hausaufgabenbetreuung, die Arbeit der Schule ergänzen soll, ohne jedoch eine Nachhilfeeinrichtung zu sein, ist es bei pädagogischen oder schulischen Frage- und Problemstellungen erforderlich die Schulleitung mit einzubeziehen. Die Schulleiterin übt im Schulgebäude auch das Hausrecht aus.
- e) Die Mittagsbetreuung ist ein Angebot, das bei wiederholtem Fehlverhalten der Kinder oder der Eltern auch entzogen werden kann um einen geregelten Ablauf sowohl für die Kinder wie auch das Personal zu gewährleisten und die erforderliche Aufsichtspflicht sicherzustellen.

12. Einverständniserklärungen (bitte ankreuzen)

- Ich/Wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass im Rahmen der Mittagsbetreuung Fotos und/oder Videos von den Teilnehmern/innen gemacht werden und zur namenlosen Veröffentlichung
- auf der Homepage der Mittagsbetreuung/Schule/Gemeinde
 - in (Print-)Publikationen der Mittagsbetreuung/der Schule (Jahresberichte, Chroniken, etc.)
 - Amtsblatt

verwendet und zu diesem Zwecke auch abgespeichert werden dürfen. Die Fotos und/oder Videos dienen ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Einverständniserklärung ist freiwillig und kann gegenüber dem/der Verantwortlichen der Mittagsbetreuung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden

- Hiermit entbinde ich für das diesen Betreuungsvertrag betreffende Schuljahr folgende Personen von ihrer gesetzlichen Schweigepflicht zum oben genannten Zweck gegenüber
- Lehrkraft, die die Klassenleitung innehat
 - Schulleitung
 - Schulpsychologen
- Voraussetzung zur Verwendung der Daten ist das Vorliegen eines konkreten Sachverhaltes/ Grundes. Nach Absprache mit dem oben genannten Personenkreis ist zum Wohl des Betreuten Kindes ggf. auch eine Weitergabe an die Mitarbeiter/innen der Mittagsbetreuung möglich.

- Ich habe die beigefügten Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 DSGVO der Mittagsbetreuung erhalten und gelesen. Den darin beschriebenen Datenverarbeitungstätigkeiten stimme ich in Verbindung mit der Auswahl unter 12. ausdrücklich zu.

Biberbach,

.....
Unterschrift(en) des/der Erziehungsberechtigten
(beide Elternteile/Sorgeberechtigte!)

Datenschutzhinweise für die Mittagsbetreuung gemäß Art. 13 DSGVO:

1. Name und Kontaktdaten des/der Verantwortlichen:

Markt Biberbach
Rathausplatz 1
86485 Biberbach
Telefon: 08271/8018-0
Telefax: 08271/8018-40
E-Mail: info@biberbach.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Datenschutzbeauftragter der Kommunen im Landkreis Augsburg
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg
E-Mail: ds.kommunal@lra-a.bayern.de
Tel: 0821 3102-2166
Fax: (0821) 3102-1166

3. Zweck der Verarbeitung:

Zweck der Verarbeitung ist die Erfüllung des jeweiligen Betreuungsvertrages zwischen der Mittagsbetreuung und den Erziehungsberechtigten. Dabei gilt insbesondere:

- a) Ihre Daten, respektive die ihres Kindes werden verarbeitet, um den Anforderungen an die übernommene Aufsichtspflicht während der Mittagsbetreuung umfassend gerecht zu werden, etwaigen Unfällen oder sonstigen Beeinträchtigungen an Rechtsgütern ihres Kindes möglichst umfassend vorzubeugen, im Notfall Krankheiten durch medizinisches Versorgungspersonal behandeln zu lassen, den Kontakt zu den Personensorgeberechtigten frühzeitig herstellen zu können, sowie sonstige Vertragsgegenstände zu erfüllen.
- b) Weiterhin werden personenbezogenen Daten zu Zwecken der Beantragung von Fördermitteln an Dritte (Regierung von Schwaben) weitergeben und dienen damit dem Zweck der Vereins-/Verbandsförderung.
- c) Fotos und/oder Videos dienen ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit der Mittagsbetreuung

4. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

- a) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Erfüllung des zugrundeliegenden Betreuungsvertrages und zur Übernahme der Aufsichtspflicht für den genannten Zeitraum. (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO)
- b) Soweit für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ihr ausdrückliches Einverständnis eingeholt wird, erfolgt die Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO. Die Veröffentlichung von Bildern in (Print-)Publikationen und im Internet (z.B. Homepage der Mittagsbetreuung/Schule) ist für die Öffentlichkeitsarbeit der Mittagsbetreuung erforderlich und dient damit der Wahrnehmung eines berechtigten Interesses (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO)
- c) Die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte (siehe 5.) erfolgt zur Wahrnehmung eines berechtigten Interesses der Mittagsbetreuung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO).

5. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Ihre personenbezogenen Daten bzw. die ihres Kindes werden weitergegeben an:

- a) Dritte: Grundschule Biberbach, Regierung von Schwaben, staatliches Schulamt, Landkreis Augsburg
- b) Mitarbeiter/innen der Mittagsbetreuung
- c) Auch der Upload von Daten im Internet stellt eine Weitergabe an Dritte dar
- d) Für den Fall, dass eine ärztliche Versorgung notwendig ist, werden die notwendigen Daten an Ärzte, Krankenhäuser oder sonstiges medizinisches Versorgungspersonal weitergegeben.
- e) Zahlungsdienstleister zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

- a) Mit Ausnahme der Fotos und/oder Videos werden personenbezogene Daten nach der Erhebung nur so lange gespeichert, wie dies für die jeweilige Vertragserfüllung (*Übernahme der Aufsichtspflicht, Dokumentationspflicht gegenüber Dritten o.ä.*) erforderlich ist. Im Anschluss hieran werden sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Daten unwiderruflich gelöscht.
- b) Fotos- und/oder Videos, welche für die Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit der Mittagsbetreuung gemacht werden, werden vorbehaltlich des Rechts auf Löschung 10 Jahre gespeichert.

7. Pflicht zur Bereitstellung von Daten:

Mit Ausnahme der Einverständniserteilung zur Verarbeitung von Fotos und/oder Videos sind sie vertraglich dazu verpflichtet, die geforderten Daten anzugeben. Nur so kann die Übernahme der Aufsichtspflicht gewährleistet werden.

Wenn sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann der zugrunde liegende Vertrag mit Ihnen nicht geschlossen werden, was eine Teilnahme ihres Kindes an der Mittagsbetreuung verhindert.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Die Einwilligung zur Verarbeitung der Fotos und/oder Videos kann jeder Zeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt. Der Widerruf der Einwilligung zur Verarbeitung von Daten nach Abschnitt 3 des Vertrages (Gesundheitsdaten) führt zu einer Vertragskündigung, da diese Information zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im Rahmen der Mittagsbetreuung zwingen erforderlich sind.

9. Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- a) Sie haben das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO).
- b) Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- c) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 21 DSGVO).
- d) Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder einen Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- e) • Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO). Zuständige Aufsichtsbehörde für bayerische öffentliche Stellen ist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz.

Sollten Sie von den genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen

.....
Unterschrift(en) des/der Erziehungsberechtigten
(beide Elternteile/ Sorgeberechtigten!)

